

GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 2. Juli 1975  
Postfach 27 20  
Herrenstraße 45 a  
Fernsprecher (0721) 159-1  
Durchwahl 159-\_\_\_\_\_

Oberlandesgericht Stuttgart

Eing. 2.7.75

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

das gegen den Vorsitzenden Richter  
Dr. Prinzing angebrachte Ablehnungs-  
gesuch als unbegründet zurückzuweisen.

Die Tatsachen sind bekannt. Im übrigen haben sich die angesprochenen Vorgänge in der Hauptverhandlung so abgespielt, wie sie vom abgelehnten Richter in seiner dienstlichen Äußerung wiedergegeben sind. Das Ablehnungsgesuch ist danach offensichtlich unbegründet, weil sich aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters ergeben können.

*A. A. Kuntz*